



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Finanzminister

### **Angleichung von Vorschriften zur Praxisvereinfachung im Bereich der GMSH**

Im Baubereich gibt es verschiedene Vorschriften, die zum Teil Bundes- und zum Teil Landesrecht sind. Es gibt verschiedene Hinweise darauf, dass durch unterschiedliche Regelungen das Verwaltungshandeln erschwert wird. Es hat bereits Rechtsänderungen gegeben:

1. In welchen Fällen gibt es weiterhin unterschiedliche Vorschriften beispielsweise im Bundes- gegenüber dem Landesrecht zu Fristen, Wertgrenzen, Vergabegrenzen, Ausschreibungen etc., die das Verwaltungshandeln in der Praxis erschweren?

Antwort: Wie nachfolgend beispielhaft dargestellt kommen in den Bereichen Bundesbau und Landesbau z.T. unterschiedliche Regelungen zur Anwendung. Da die Anwendungsbereiche der jeweiligen Regelungen klar getrennt sind, führen die Unterschiede nicht zu einer Erschwerung des Verwaltungshandelns. Auch aus Sicht der GMSH gibt es keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften einschließlich Verwaltungsverfahren für die Baubereiche (Land und Bund), die das Bauen für das Land Schleswig-Holstein erschweren.

Im Allgemeinen werden Vorschriften und Erlasse des Bundes vom Land zur Sicherstellung einheitlicher Verfahrensabläufe für den Landesbaubereich der GMSH nach Prüfung übernommen. Sofern landesspezifische Änderungen gegenüber Bundesvorschriften vorgenommen werden, beinhalten diese üblicherweise Verwaltungsvereinfachungen.

Beispiele für unterschiedliche Regelungen:

### **Vergaberecht**

Entscheidend für die Anwendung des Vergaberechts des Bundes bzw. der EU oder des Landes ist eine maßgebliche Weiche, nämlich der EU-Schwellenwert (Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30.11.2011; § 2 Vergabeverordnung des Bundes – VgV). Ab diesem Wert gilt das EU- bzw. Bundesrecht (v.a. GWB und VgV). Unterhalb der Schwellenwerte gilt das jeweilige Landesrecht (SH: Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG; Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO). Insofern sind Landes- und Bundesrecht im Bereich des Vergaberechts in Schleswig-Holstein sauber getrennt. Erschwernisse resultieren aus diesen Gegebenheiten nicht. Im Ergebnis könnte sich Schleswig-Holstein aus Kompetenzgründen nur dem Bund bzw. der EU anpassen, womit das Land und die GMSH auch im sogenannten Unterschwellenbereich an alle Formalien der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Abschnitt 1 gebunden wären. Dies wäre dann eine maximale Angleichung, aber keine Vereinfachung.

### **Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) / Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein (HBBau)**

Die RBBau mit ihren teilweise sehr komplexen Verfahrensregelungen wurden für den Landesbau nicht übernommen. So erfolgt z.B. die Aufstellung der anerkennungs- und genehmigungspflichtigen Planungsunterlagen für eine Große Baumaßnahme nach den RBBau in einem mehrstufigen Verfahren (ES-Bau/EW-Bau), während das HBBau hierfür ein einstufiges Verfahren (FU-Bau) vorsieht. Ergänzend kommen im Landesbau landesspezifische Musterverträge für die Beauftragung freiberuflich Tätiger zum Einsatz, die aufgrund ihrer übersichtlicheren Struktur den Musterverträgen der RBBau überlegen sind und somit ebenfalls zu einer Vereinfachung des Verwaltungshandelns beitragen.

### **Vergabehandbuch des Bundes (VHB)**

Das VHB ist vom Bund für den Bereich des Bundesbaus bei der GMSH und in den anderen Ländern zur rechtssicheren Anwendung der VOB verbindlich vorgegeben. Deshalb wurde das VHB auch vom Land für den Landesbau der GMSH eingeführt, jedoch mit vereinzelten Ausnahmen, die einer Verfahrenserleichterung dienen. So wurden u. a. die im VHB geregelten Pflichten zur Unterrichtung und Einbindung der Fachaufsicht führenden Ebene auf ein fachlich vertretbares Maß begrenzt, wodurch der Rückkopplungsaufwand der GMSH mit dem Finanzministerium verringert und somit das Verwaltungshandeln ebenfalls vereinfacht wird.

2. a) In welchen Fällen aus 1. ist es rechtlich möglich, die Vorschriften anzugleichen?

Antwort: In allen Fällen ist eine Angleichung der Landesregelungen an die Bundesregelungen möglich.

- b) In welchen Fällen aus 2. ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, die Vorschriften anzugleichen?

Antwort: Die Sinnhaftigkeit der Übernahme von Bundesregelungen (deren Änderung dem Land nicht einseitig möglich ist) wird routinemäßig mit dem unter 1. dargestellten Ergebnis geprüft. Ein Verzicht auf die landesspezifischen Regelungen wird nicht für sinnvoll erachtet.

- c) Welche Maßnahmen müssten für eine Angleichung der Fälle aus 1. jeweils ergriffen werden?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 2 b.